

Weshalb wird mir der Spitalbeitrag in Rechnung gestellt?

Bei einem stationären Spitalaufenthalt in der Schweiz übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die Behandlung, die Unterkunft und die Verpflegung. Da aber Patienten während ihres Aufenthalts im Krankenhaus die Ausgaben für ihre Verpflegung zu Hause einsparen, sind sie verpflichtet, sich an den Verpflegungskosten im Spital zu beteiligen – das ist der Spitalbeitrag, der im Krankenversicherungsgesetz festgehalten ist. Er beträgt 15 Franken pro Aufenthaltstag und ist für alle Spitäler gleich, das heisst, er kommt auch bei Aufenthalten in einer Rehabilitations- oder Psychiatrischen Klinik zum Tragen. Befreit davon sind Kinder bis 18 Jahre und Erwachsene bis 25 Jahre, die sich noch in Ausbildung befinden. Die Krankenversicherung stellt den Versicherten den Spitalbeitrag in Rechnung.

Gleich wie bei einer ambulanten Behandlung müssen Versicherte zudem für ihren Spitalaufenthalt eine Kostenbeteiligung (Franchise) und einen Selbstbehalt bezahlen. Der Selbstbehalt beträgt 10 Prozent des Rechnungsbetrages nach Ausschöpfung der Franchise, jedoch maximal 700 Franken pro Kalenderjahr. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre beträgt der maximale Selbstbehalt 350 Franken (ab drei Kindern max. 1000 Franken).

Der Spitalbeitrag muss bei jedem Aufenthalt bezahlt werden, unabhängig davon, ob die Franchise oder der Anteil am Selbstbehalt bereits erschöpft ist. Vollständig von der Kostenbeteiligung befreit sind Behandlungen von schwangeren Frauen ab der 13. Schwangerschaftswoche bis längstens dem 56. Tag nach der Geburt (ausgenommen Präventions- oder Zahnbehandlungen).

Bei Fragen zum Spitalbeitrag sind Ihnen die landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die den kantonalen Bauernverbänden angegliedert sind, oder der Beratungsdienst der Agrisano in Brugg gerne behilflich.

Peter Fluder
Leiter Kommunikation und Zentrale Dienste
Agrisano

www.agrisano.ch